



AMT:	6
Sachgebiet:	61
Vorlagen.Nr.:	136/2010
Datum:	19.07.2010

Sitzungsvorlage an den

Verwaltungs- und Bauausschuss	27.07.2010	öffentlich	zur Entscheidung
-------------------------------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 19.07.2010 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 19.07.2010 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Henrik Neumann	Zimmer: 12
E-Mail:	henrik.neumann@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-6101
Maßnahme:	Beginn: Ende:	

Bausachen: BGV-Nr. 69/10 - Repperndorfer Straße 9a;
hier: Bauantrag zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln

Beschlussentwurf:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Verwaltungs- und Bauausschuss lehnt den Antrag zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln im Bereich der Repperndorfer Straße 9 ab.

Sachvortrag:

1. Ausgangslage

- a) Die Schwarz Außenwerbung GmbH aus Konstanz hat einen Bauantrag zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln im Bereich der Kreuzung B 8 (Repperndorfer Straße) zur Jahnstraße gestellt.
- b) Angemerkt sei, dass bereits im Jahr 2005 an gleicher Stelle die Genehmigung für Werbetafeln versagt wurde. In dieser Sache wurde der Stadt Kitzingen vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg Recht gegeben.

2. Städtebauliche und baurechtliche Bewertung

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Sommerleite“.

Dort soll das Vorhaben außerhalb des zulässigen Baufensters straßennah errichtet werden.

Es handelt sich damit um eine eingeständige, nicht dem Hauptnutzungszweck auf dem Grundstück zugeordnete, Nutzung, weil Fremdwerbung erfolgen soll. Hauptnutzungen außerhalb des Baufensters sind jedoch nicht zulässig.

3. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Würzburg

Im Genehmigungsverfahren wurde das Staatliche Bauamt Würzburg als zuständiger Straßenbaulastträger gehört.

Das Bauamt lehnt die Errichtung der Plakatwerbetafeln grundsätzlich ab, da es sich bei der Kreuzung um einen Unfallschwerpunkt handelt.

4. Empfehlung der Verwaltung

Mit Schreiben der Verwaltung vom 05.07.2010 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann und daher angeboten wird, den Bauantrag zurückzunehmen.

Im Antwortschreiben vom 09.07.2010 (Posteingang 12.07.2010) äußert die Antragstellerin jedoch, dass sie erst das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungs- und Bauausschusses abwarten möchte.

Aus Sicht der Verwaltung kann eine Genehmigung aufgrund der in 2. und 3. vorgebrachten Gründe jedoch nicht erteilt werden.

Anlagen:

- 1 Auszug aus den Antragsunterlagen: Lageplan
- 2 Auszug aus den Antragsunterlagen: Fotomontage
- 3 Teilausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 12 „Sommerleite“